



GEMEINDE **FLAACH**

Politische Gemeinde Flaach

Polizeiverordnung vom 8. Dezember 2010

Gestützt auf § 74 des Gesetzes über das Gemeindewesen vom 6. Juni 1926 und Art. 12 Ziff. 2. der Gemeindeordnung vom 24. Februar 2008 erlässt die Gemeindeversammlung Flaach die folgende
Polizeiverordnung:

	Artikel	Seite
I. Allgemeine Bestimmungen		
Zweck	1	4
Polizeiorgane	2	4
Austausch von Daten	3	4
Polizeiliche Anordnungen und Anweisungen	4	4
Störung der polizeilichen Tätigkeit	5	4
Beschwerden	6	4
Hilfeleistungen	7	4
II. Einwohnerkontrolle		
Persönliche Meldepflicht	8	5
Schriften-Hinterlegung	9	5
Erneuerung von Ausweisen	10	5
Aufenthalt	11	5
Meldepflicht Dritter	12	6
Meldepflicht des Gastgewerbes	13	6
Campingplätze usw.	14	6
Fahrendes Volk	15	6
Umzug innerhalb der Gemeinde	16	6
Auskunftspflicht der Arbeitgeber	17	6
III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im allgemeinen		
Sicherheit und Ordnung	18	7
Missbräuchlicher Alarm	19	7
Schiessen	20	7
Abbrennen von Feuerwerk	21	7
Sicherung von Bodenöffnungen	22	7
Sicherung von Baustellen	23	8
Einzäunungen	24	8
Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	25	8
Verbot von Veranstaltungen	26	8
Strassenbenennung, Hausnummerierung	27	8
Tierhaltung	28	8
Taxi	29	9
Sammlungen	30	9
Immissionen	31	9
IV. Lärmschutz		
Grundsatz	32	9
Gewerbe, Baugewerbe und Industrie	33	9
Landwirtschaft, Haus, Garten	34	10
Motorsport	35	10
Modellflugzeuge, lärmige Spielzeuge	36	10
Sportveranstaltungen im Freien	37	10
Schiesslärm	38	10

Kegelschieben, Bocchia-, Minigolfspiel und dergleichen	39	11
Singen, Musizieren usw.	40	11
Sirenen, Signalgeräte, Rufanlagen	41	11
Wirtschaften, Konzertsäle, Versammlungsräume, Vergnügungsstätten	42	11
V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums		
Unfug, Instandstellung, Kosten	43 Abs 1	12
Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Kleinabfälle, Spucken	43 Abs. 2 ff	12
Gesteigerter Gemeingebrauch	44	12
Videüberwachung	45	13
Unterhalt von Fahrzeugen	46	13
Abstellen von Fahrzeugen	47	13
Schutz von Kulturen und Anlagen	48	13
Rettungs- und Löscheinrichtung	49	13
Zurückschneiden von Pflanzen, Verkehrssicherheit	50	14
Verunkrautung	51	14
Anzeigen, Plakate, Inschriften	52	14
Camping	53	14
Fundbüro	54	14
Sperren von Strassen	55	14
VI. Wirtschaftspolizei		
Schliessungsstunde	56	15
Aufheben des Wirtschaftsschlusses	57 Abs. 1	15
Aufschub des Wirtschaftsschlusses	57 Abs. 2	15
Schliessung von Gastgewerbebetrieben	58	15
VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen und Sanktionen		
Polizeibewilligungen	59	15
Verwaltungszwang	60	16
Kosten polizeilicher Massnahmen	61	16
Strafen und Bussen	62	16
Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren	63 Abs. 1	16
Spruch- und Schreibgebühren	63 Abs. 2 ff	16
Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang	64	16
VIII. Schlussbestimmung		
Inkrafttreten	65 Abs. 1	17
Aufhebung der bisherigen Verordnung	65 Abs. 2	17

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	<p><u>Art. 1</u> ¹ Diese Verordnung regelt die kommunalpolizeilichen Aufgaben sowie den Vollzug des übergeordneten Polizeirechts in der Gemeinde Flaach.</p> <p>² Sie bezweckt die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit, Ruhe und Ordnung sowie den Schutz von Personen, Umwelt und Eigentum gegen Schädigungen und Gefahren jeder Art.</p> <p>³ Sie ergänzt die Polizeigesetzgebung von Bund und Kanton.</p>
Polizeiorgane	<p><u>Art. 2</u> Die gemeindepolizeilichen Aufgaben werden durch den Gemeinderat und die von ihm bezeichneten Polizeiorgane ausgeübt.</p>
Austausch von Daten	<p><u>Art. 3</u> Der Austausch von Daten zwischen kommunalen Amtsstellen und den Polizeiorganen ist gestattet, soweit es für die Erledigung von deren Aufgaben erforderlich ist.</p>
Polizeiliche Anordnungen und Anweisungen	<p><u>Art. 4</u> Polizeilichen Anordnungen und Anweisungen der polizeilichen Organe ist Folge zu leisten.</p>
Störung der polizeilichen Tätigkeit	<p><u>Art. 5</u> Jede Störung der polizeilichen Tätigkeit ist verboten. Das gilt insbesondere auch für die unbefugte Einmischung Dritter in die Dienstausbübung der Polizeiorgane.</p>
Beschwerden	<p><u>Art. 6</u> Beschwerden über Gemeinde-Polizeiorgane und deren Anordnungen sind dem Gemeinderat schriftlich innert 30 Tagen einzureichen.</p>
Hilfeleistungen	<p><u>Art. 7</u> Jede Person ist verpflichtet, im Rahmen des Zumutbaren, den Polizeiorganen bei der Ausübung ihrer dienstlichen Pflichten auf deren Verlangen hin Hilfe zu leisten.</p>

II. Einwohnerkontrolle

Persönliche Meldepflicht	<p><u>Art. 8</u> Bezüglich Meldepflicht, Meldefrist, Auskunftspflicht und Schriftenhinterlegung bei Niederlassung und Aufenthalt gelten die unter dem entsprechenden Titel aufgeführten Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über das Gemeindewesen.</p>
Schriften-Hinterlegung	<p><u>Art. 9</u> Bei der Anmeldung sind die Ausweise über die Heimat- und Zivilstandsverhältnisse zu hinterlegen und der AHV-Ausweis und der Nachweis der obligatorischen Krankenversicherung vorzulegen. Eigene Ausweise sind zu hinterlegen für:</p> <ul style="list-style-type: none"> - alle Einwohner auf Beginn des Jahres, in dem sie 18 Jahre alt werden, - unmündige Kinder, die nur unter der Sorge eines Elternteils stehen, - Pflegekinder, - getrennt lebende Ehegatten.
Erneuerung von Ausweisen	<p><u>Art. 10</u> ¹ Hinterlegte Ausweisschriften, deren Gültigkeit beschränkt ist, sind vor Ablauf zu erneuern oder durch ein anderes Ausweispapier ersetzen zu lassen. Die Ausweisschriften sind bei der Einwohnerkontrolle abzuholen und innert 30 Tagen wieder zu deponieren. Den Aufforderungen der Einwohnerkontrolle zur Abholung von Ausweisschriften ist Folge zu leisten.</p> <p>² Bei Änderung des Namens, des Bürgerrechtes oder des Zivilstandes sind innert 30 Tagen neue Ausweise bei der Einwohnerkontrolle zu hinterlegen.</p>
Aufenthalt	<p><u>Art. 11</u> ¹ Wer in der Gemeinde Logis nimmt, ohne seine auswärtige Niederlassung aufzugeben (z.B. Wochenaufenthalter, Nebenniederlassung, Aufenthalt in Heimen oder Anstalten) hat sich innert 14 Tagen bei der Einwohnerkontrolle anzumelden. Als Ausweis ist eine Bestätigung der Niederlassungsgemeinde (Heimatausweis) zu hinterlegen, wonach die betreffende Person Niederlassung in jener Gemeinde hat.</p> <p>² Um das Wochenaufenthalterstatut beibehalten zu können, hat die betreffende Person regelmässig wöchentlich in die Niederlassungsgemeinde zurückzukehren.</p> <p>³ Personen die dauernd oder wiederkehrend als Aufenthalter gemeldet sind, kann Frist zum Nachweis angesetzt werden, dass ihre Niederlassung tatsächlich anderswo liegt. Gelingt der Nachweis nicht, gilt Flaach als Niederlassungsort.</p>

Meldepflicht Dritter	<p><u>Art. 12</u> ¹ Haushaltvorstände, Vermieter, Verpächter und Logisgeber sind verpflichtet, jeden Ein- und Auszug in ihrer Familie bzw. ihrem Haus oder ihrem Grundbesitz (vorbehältlich der Fälle, die von der Meldepflicht befreit sind) innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden.</p> <p>² Der gleichen Meldepflicht unterstehen Personen, die Räume für selbständige Erwerbstätigkeit vermieten. Die Meldepflicht Dritter ersetzt nicht die persönliche Meldepflicht (Art. 8).</p>
Meldepflicht des Gastgewerbes	<p><u>Art. 13</u> Die Gäste sind zu wahrheitsgetreuen und vollständigen Angaben verpflichtet.</p>
Campingplätze usw.	<p><u>Art. 14</u> Die in § 35 des Gemeindegesetzes vorgeschriebene Meldepflicht von Beherbergungsbetrieben gilt auch für Campingplätze, Jugendherbergen und ähnliche Einrichtungen.</p>
Fahrendes Volk	<p><u>Art. 15</u> Eine Aufenthaltsbewilligung auf öffentlichem Gebiet wird in der Regel für höchstens 10 Tage ausgestellt. Es muss ein Depositum in der Gemeindeverwaltung hinterlegt werden, das bei ordnungsgemäsem Verlassen des Lagerplatzes zurückerstattet wird.</p>
Umzug innerhalb der Gemeinde	<p><u>Art. 16</u> Wer innerhalb der Gemeinde umzieht, hat den Umzug innert 14 Tagen der Einwohnerkontrolle zu melden. Dabei sind vorzulegen: von Schweizerbürgern der Schriftenempfangschein, von Ausländern der Ausländerausweis.</p>
Auskunftspflicht der Arbeitgeber	<p><u>Art. 17</u> Die Arbeitgeber sind verpflichtet, der Einwohnerkontrolle und der Polizei auf Verlangen die erforderlichen Personaldaten ihrer Arbeitnehmer bekanntzugeben und Einsicht in ihre Arbeitnehmerkontrolle zu gewähren.</p>

III. Schutz der Personen sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im allgemeinen

Sicherheit und Ordnung	<p><u>Art. 18</u></p> <p>¹ Es ist verboten, die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu stören oder die Sicherheit von Menschen, Umwelt und Eigentum zu gefährden.</p> <p>² Insbesondere ist verboten,</p> <ul style="list-style-type: none"> - Personen oder Tiere zu belästigen, zu erschrecken oder zu gefährden - öffentlich Ärgernis zu erregen oder gegen Sitte und Anstand zu verstossen.
Missbräuchlicher Alarm	<p><u>Art. 19</u></p> <p>Jeder Missbrauch von Alarmanlagen, Notruf und Notsignalen ist verboten.</p>
Schiessen	<p><u>Art. 20</u></p> <p>¹ Schiessen und Hantieren mit Schusswaffen jeglicher Art im Freien, auf öffentlichem und öffentlich zugänglichem Grund ist verboten.</p> <p>² Schiessübungen mit Munition dürfen nur auf Anlagen, die für diesen Zweck besonders gesichert sind, durchgeführt werden. Luft- und Gasdruckwaffen sowie Armbrust und Pfeilbogen dürfen auf Privatgrund nur verwendet werden, wenn eine Gefährdung von Personen und Tieren ausgeschlossen ist.</p> <p>³ Vorbehalten bleiben die besonderen Bestimmungen über die Schiesszeiten, die militärischen Übungen, die Tätigkeit der Polizeiorgane und die Jagdausübung.</p>
Abbrennen von Feuerwerk	<p><u>Art. 21</u></p> <p>¹ Das Abbrennen von Feuerwerk ist nur am 1. August und beim Jahreswechsel gestattet.</p> <p>² Feuerwerk darf nur so abgebrannt werden, dass keine Personen- oder Sachgefährdung entsteht. Kinder unter 12 Jahre dürfen Feuerwerk nur unter Aufsicht von Erwachsenen abbrennen.</p>
Sicherung von Bodenöffnungen	<p><u>Art. 22</u></p> <p>Gruben, Schächte, Sammler, Jauchetröge usw. sind auf sichere Weise zu decken und dürfen auch vorübergehend nicht ohne Aufsicht oder gesicherte Absperrung geöffnet bleiben.</p>

Sicherung von Baustellen	<p><u>Art. 23</u> Baustellen, Gräben usw. sind auf öffentlichem und privatem Grunde zu sichern und nötigenfalls so abzuschranken, zu signalisieren und zu beleuchten, dass keine Unfallgefahr besteht.</p>
Einzäunungen	<p><u>Art. 24</u> Der Eigentümer hat seine an öffentliche Plätze, Strassen, Wege oder Gewässer grenzende oder sonst leicht zugängliche Grundstücke in geeigneter Weise einzuzäunen, wenn dies zur Sicherheit erforderlich ist.</p>
Umzüge, Demonstrationen, Versammlungen	<p><u>Art. 25</u> Umzüge, Demonstrationen und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Entsprechende Gesuche sind spätestens eine Woche vor der Veranstaltung dem Gemeinderat einzureichen.</p>
Verbot von Veranstaltungen	<p><u>Art. 26</u> Der Gemeinderat kann Veranstaltungen auf Privatgrund verbieten, wenn eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu erwarten ist.</p>
Strassenbenennung, Hausnummerierung	<p><u>Art. 27</u> Für die Benennung von Strassen und das Anbringen von Strassennamentafeln und Hausnummern ist der Gemeinderat zuständig.</p>
Tierhaltung	<p><u>Art. 28</u> ¹ Tiere sind so zu halten und zu verwahren, dass niemand belästigt wird und weder Menschen, Tiere noch Sachen gefährdet werden oder zu Schaden kommen. Der Betrieb von Tierheimen sowie tiersportliche Veranstaltungen bedürfen einer Bewilligung des kantonalen Veterinäramtes.</p> <p>² Ein Ausbrechen gefährlicher Tiere ist vom Besitzer sofort der Polizei zu melden.</p> <p>³ Wird der polizeilichen Aufforderung zur Behebung eines durch Tiere oder Tierhaltung verursachten Übelstandes nicht Folge geleistet, so kann der Gemeinderat das Halten von Tieren verbieten.</p> <p>⁴ Für die Hundehaltung gilt die kantonale Gesetzgebung.</p>

Taxi	<u>Art. 29</u> Wer gewerbsmässig Taxifahrten ausführt, bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.
Sammlungen	<u>Art. 30</u> Die Durchführung von Geld- und Naturalgaben-Sammlungen auf Strassen und Plätzen sowie von Haus zu Haus bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates.
Immissionen	<u>Art. 31</u> Gesundheitsschädigende oder übermässig belästigende Einwirkungen namentlich durch Erschütterungen, Staub, Russ, Rauch, Geruch, Abgase, Dämpfe, Strahlen und Lichtquellen sind verboten.

IV. Lärmschutz

Grundsatz	<u>Art. 32</u> Es ist verboten, Lärm zu verursachen, der durch rücksichtsvolle Handlungsweise vermieden oder vermindert werden kann.
Gewerbe, Baugewerbe und Industrie	<u>Art. 33</u> ¹ Um Lärm zu vermindern, sind alle Massnahmen, insbesondere alle organisatorischen und nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen und zumutbaren Verbesserungen, vorzukehren. Ist der Erfolg ungenügend, sind die Arbeiten zeitlich zu beschränken, zu staffeln oder an geeignete Stellen, wo nötig in geschlossene Räume, zu verlegen und Fenster und Türen geschlossen zu halten. ² Kann der Lärm durch solche Massnahmen nicht genügend vermindert werden, sind die Arbeiten oder der Betrieb einzustellen. ³ Von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 19:00 (Sommerzeit 20:00) bis 07:00 Uhr, samstags von 19:00 (Sommerzeit 20:00) bis montags 07:00 Uhr, sind lärmige Arbeiten verboten. Für Arbeiten, die aus technischen Gründen nicht unterbrochen oder aus betrieblichen Gründen nicht in geschlossenen Räumen ausgeführt werden können, kann der Polizeivorstand Ausnahmegewilligungen erteilen. ⁴ Zum Schutz von speziellen Objekten, wie Friedhof, Schulen, Kirche etc. kann der Gemeinderat zu bestimmten Zeiten lärmige Bauarbeiten ganz einstellen lassen.

Landwirtschaft, Haus, Garten	<p><u>Art. 34</u></p> <p>¹ Maschinen und Geräte für Landwirtschaft und Garten, wie Rasenmäher, Kettensägen usw. sind so zu unterhalten und zu bedienen, dass Lärm möglichst vermieden wird. Verbrennungsmotoren sind mit wirksamen Schalldämpfern zu versehen.</p> <p>² Unaufschiebbare landwirtschaftliche Erntearbeiten und Notstandsarbeiten sind jederzeit gestattet.</p> <p>³ Knallgeräte und Lautsprecher, die dem Verscheuchen von Tieren dienen, sind in Wohngebieten verboten.</p> <p>⁴ Lärmige Haus- und Gartenarbeiten dürfen nur werktags in der Zeit von 07:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 19:00 Uhr (Sommerzeit bis 20:00 Uhr) ausgeführt werden.</p>
Motorsport	<p><u>Art. 35</u></p> <p>Motorsportliche Veranstaltungen und Trainingsfahrten (Moto- / Autocross, Go-Karts usw.) bedürfen einer Bewilligung des Gemeinderates. Die Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn Drittpersonen nicht belästigt werden.</p>
Modellflugzeuge, lärmige Spielzeuge	<p><u>Art. 36</u></p> <p>Motor-Modellflugzeuge, Motor-Modellautos und ähnliche Spielgeräte müssen zur Vermeidung von Lärm mit wirksamen Schalldämpfern ausgerüstet sein. Sie dürfen nur verwendet werden, wo Drittpersonen nicht belästigt werden.</p>
Sportveranstaltungen im Freien	<p><u>Art. 37</u></p> <p>Sportveranstaltungen im Freien müssen in der Regel um 22:00 Uhr beendet sein. Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.</p>
Schliesslärm	<p><u>Art. 38</u></p> <p>Im Interesse der Lärmbekämpfung sollen Schiessübungen nach Möglichkeit auf wenige Tage konzentriert werden. Der Gemeinderat kann verlangen, dass die jährlichen Schiessprogramme seiner Genehmigung bedürfen.</p>

Kegelschieben, Boccia-,
Minigolfspiel und derglei-
chen

Art. 39

¹ Kegelbahnen und ähnliche Einrichtungen in geschlossenen Räumen sind so zu erstellen, dass Drittpersonen durch Lärm nicht belästigt werden. In bestehenden Anlagen, die zu berechtigten Klagen Anlass geben, ist der Spielbetrieb um 22:00 Uhr einzustellen. Wo die Nachbarschaft gestört wird, sind Fenster und Türen stets geschlossen zu halten.

² Im Freien sind Kegelschieben, Tennis-, Boccia-, Minigolf- und ähnliche Spiele so zu betreiben, dass Drittpersonen durch den Lärm nicht belästigt werden. Der Spielbetrieb ist um 22:00 Uhr einzustellen.

³ Der Polizeivorstand kann in besonderen Fällen weitergehende zeitliche Einschränkungen anordnen oder Ausnahmen bewilligen.

Singen, Musizieren usw.

Art. 40

¹ Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten, Lautsprechern und Verstärkeranlagen zu jeder Tages- und Nachtzeit im Innern von Häusern dürfen Drittpersonen nicht belästigen.

² Singen, Musizieren und der Gebrauch von Tonwiedergabegeräten sind von 22:00 bis 07:00 Uhr im Freien verboten. In der übrigen Zeit dürfen Drittpersonen dadurch nicht belästigt werden.

³ Der Gemeinderat kann in besonderen Fällen weitergehende Einschränkungen anordnen. Für Veranstaltungen wie Dorffeste, Quartierfeste usw. kann der Gemeinderat Ausnahmen bewilligen.

Sirenen, Signalgeräte,
Rufanlagen

Art. 41

¹ Die Verwendung von Sirenen, Signalgeräten, Rufanlagen und ähnlichen Vorrichtungen ist verboten, sobald sie ausserhalb des betreffenden Areals (Werk, Bauplatz, Gärtnerei usw.) stören.

² Das Einrichten von privaten akustisch/optischen Alarmanlagen ist der Kantonspolizei Zürich vor Inbetriebnahme schriftlich anzuzeigen. Aussen-Signale von Alarmanlagen dürfen in bewohnten Gebieten nicht länger als 3 Minuten ertönen.

Wirtschaften, Konzertsäle,
Versammlungsräume, Ver-
gnügungsstätten

Art. 42

¹ In Wirtschaften, Konzertsälen, Versammlungsräumen, Dancings und Vergnügungsstätten sind Fenster und Türen geschlossen zu halten, falls Drittpersonen durch den Lärm belästigt werden.

² Dem Ruhebedürfnis der Bevölkerung ist an öffentlichen Ruhetagen durchgehend sowie an Werktagen in der Zeit von 12:00 bis 13:00 Uhr und von 19:00 (Sommerzeit 20:00) bis 07:00 Uhr besonders Rechnung zu tragen.

³ Die Nachtruhe dauert von 22:00 bis 06:00 Uhr, die Mittagsruhe von 12:00 bis 13:00 Uhr. Während dieser Zeit ist jeglicher die Ruhe oder den Schlaf störender Lärm verboten.

⁴ Notstandsarbeiten sind ausgenommen. Sie sind jedoch der Polizei sofort zu melden. Andere Ausnahmen bedürfen einer vorgängig eingeholten Bewilligung des Polizeivorstandes.

V. Schutz öffentlicher Sachen und des privaten Eigentums

Unfug, Instandstellung,
Kosten

Art. 43

¹ Unfug an öffentlichen Sachen oder privatem Eigentum ist verboten, es ist untersagt, öffentliche Sachen oder privates Eigentum zu beschädigen, zu verunreinigen oder zu verändern.

Verunreinigung des öffentlichen Grundes, Kleinabfälle, Spucken

² Wer öffentlichen Grund, insbesondere Strassen, verunreinigt oder beschädigt, hat denselben sofort auf eigene Kosten zu reinigen oder instand zu stellen.

³ Kleinabfälle wie Flaschen, Dosen, Papier, Verpackungen, Essensreste, Raucherwaren etc. dürfen ausserhalb der dafür bestimmten Abfallbehälter weder zurückgelassen, weggeworfen noch abgelagert werden.

⁴ Untersagt ist ebenso das Wegwerfen von Kleinabfällen und Raucherwaren aus Fahrzeugen auf öffentlichen Grund.

⁵ Das Spucken auf öffentlichem und öffentlich zugänglichem Grund ohne Not ist untersagt.

⁶ Säumigen wird, nebst einer Umtriebsentschädigung, der effektive Reinigungsaufwand verrechnet.

Gesteigerter Gemeingebrauch

Art. 44

Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes zu privaten Zwecken aller Art bedarf einer Bewilligung des Gemeinderates.

Videoüberwachung	<p><u>Art. 45</u> Videoüberwachungen durch Organe der Gemeinde sind auf öffentlichem Grund gestattet, sofern sie der Wahrung der öffentlichen Sicherheit dienen.</p>
Unterhalt von Fahrzeugen	<p><u>Art. 46</u> Unterhalts-, Reinigungs- und Reparaturarbeiten an Fahrzeugen sind auf öffentlichem Grund verboten. Ausgenommen von diesem Verbot sind Notreparaturen.</p>
Abstellen von Fahrzeugen	<p><u>Art. 47</u> ¹ Fahrzeuge, Anhänger und dergleichen dürfen nur mit Bewilligung der Gemeindebehörde länger als 48 Std. ununterbrochen auf öffentlichem Grund stehengelassen werden. Signalisierte Parkzeitbeschränkungen bleiben vorbehalten.</p> <p>² Es ist nur mit behördlicher Bewilligung gestattet, Fahrzeuge und Fahrzeuganhänger aller Art nachts regelmässig auf öffentlichem Grund oder auf allgemein zugänglichen kommunalen Parkplätzen abzustellen.</p> <p>³ Vorschriftswidrig oder ohne gültige Kontrollschilder auf öffentlichem Grund abgestellte Fahrzeuge, sowie Fahrzeuge und Gegenstände, die öffentliche Arbeiten oder eine rechtmässige Benützung des öffentlichen Grundes behindern oder gefährden, können die Polizeiorgane wegschaffen lassen, sofern der Besitzer oder Halter innert nützlicher Frist nicht erreicht werden kann oder die Anordnungen der Polizeiorgane nicht befolgt werden. Der Besitzer oder Halter hat die Kosten zu tragen.</p>
Schutz von Kulturen und Anlagen	<p><u>Art. 48</u> ¹ Das unberechtigte Betreten oder Befahren von fremden Gärten, Pünthen, Rebland, Baustellen, eingezäunten Grundstücken sowie Kulturland zur Vegetationszeit ist verboten.</p> <p>² Tierhalter haben ihre Tiere so zu beaufsichtigen, dass Gehwege, Parkanlagen, fremde Gärten, landwirtschaftliche Kulturen usw. weder verunreinigt noch beschädigt werden.</p>
Rettungs- und Löscheinrichtungen	<p><u>Art. 49</u> ¹ Das Betreten der auf den öffentlichen Gewässern bereitgehaltenen Hilfsschiffe und das Benützen ihrer Gerätschaften sowie der an den Ufern angebrachten Rettungsstangen und Rettungsringe ist nur im Notfall gestattet. Die Benützung ist sofort der Polizei zu melden.</p>

² Hydranten dürfen ohne besondere Bewilligung des Feuerwehrkommandos oder der zuständigen Wasserversorgung nur in Notfällen benützt werden. Die Zugänge zu Rettungseinrichtungen (Feuerwehrlokale, Hydranten, Löschposten usw.) sind stets freizuhalten.

Zurückschneiden von Pflanzen, Verkehrssicherheit	<p><u>Art. 50</u> Bäume, Hecken, Gebüsch und andere Pflanzen dürfen die öffentliche Beleuchtung und die Verkehrsteilnehmer nicht beeinträchtigen, sowie Strassensignale, Strassentafeln und Hausnummern nicht verdecken.</p>
Verunkrautung	<p><u>Art. 51</u> Es ist verboten, Grundstücke verunkrauten zu lassen, wenn dadurch Nachbargrundstücke beeinträchtigt werden können.</p>
Anzeigen, Plakate, Inschriften	<p><u>Art. 52</u> ¹ Es ist verboten, ohne Bewilligung des Gemeinderates auf öffentlichem Grund und an öffentlichen Sachen Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.</p> <p>² Unberechtigten ist es verboten, an privatem Eigentum Anzeigen, Plakate oder Inschriften anzubringen.</p>
Camping	<p><u>Art. 53</u> ¹ Das Aufstellen von Zelten, Wohnwagen, Wohnmobilen und dergleichen ausserhalb der hierfür bezeichneten Plätze ist verboten.</p> <p>² Der Gemeinderat kann befristete Ausnahmegewilligungen erteilen.</p>
Fundbüro	<p><u>Art. 54</u> Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückerstattet werden können, sind im Fundbüro der Gemeinde (Gemeindeverwaltung) abzugeben.</p>
Sperrungen von Strassen	<p><u>Art. 55</u> Das ganze oder teilweise Sperrungen von öffentlichen Strassen und Wegen ist bewilligungspflichtig.</p>

VI. Wirtschaftspolizei

Schliessungsstunde	<p><u>Art. 56</u></p> <p>¹ Die ordentliche Schliessungsstunde in Gastwirtschaften richtet sich nach dem kantonalen Gesetz.</p> <p>² Der Gemeinderat kann für öffentliche Veranstaltungen oder für spezielle Anlässe die Schliessungszeit für die ganze Gemeinde oder für einzelne Betriebe aufschieben oder aufheben.</p> <p>³ Die dauernde Aufhebung der Schliessungsstunde bedarf der Zustimmung der Gemeinden.</p>
Aufheben des Wirtschaftsschlusses	<p><u>Art. 57</u></p> <p>¹ Der Wirtschaftsschluss ist an folgenden Tagen aufgehoben: Silvester, Berchtoldstag, Fasnachtsamstag, Fasnachtsonntag, Kirchweih und 1. August.</p>
Aufschub des Wirtschaftsschlusses	<p>² Nach Gemeindeversammlungen der Politischen Gemeinde und der Schulgemeinde und nach der Hauptübung der Feuerwehr wird der Wirtschaftsschluss in allen Wirtschaften um zwei Stunden hinausgeschoben.</p>
Schliessung von Gastgewerbebetrieben	<p><u>Art. 58</u></p> <p>Wird durch einen Gastgewerbebetrieb oder andere Vergnügungsstätten die Nachtruhe gestört, so können die Polizeiorgane die Schliessung für die betreffende Nacht anordnen.</p>

VII. Polizeibewilligungen, polizeiliche Massnahmen und Sanktionen

Polizeibewilligungen	<p><u>Art. 59</u></p> <p>Gesuche um Polizeibewilligungen sind in der Regel schriftlich 14 Tage im Voraus der Gemeindeverwaltung einzureichen und zu begründen. Polizeibewilligungen können an Bedingungen geknüpft und mit Auflagen versehen werden. Polizeibewilligungen sind zu entziehen, wenn die Voraussetzungen für ihre Erteilung nicht mehr gegeben sind oder wenn die Bedingungen und Auflagen nicht eingehalten werden.</p>
----------------------	---

Verwaltungszwang	<p><u>Art. 60</u> Polizeiliche Massnahmen können nötigenfalls unter Anwendung von Verwaltungszwang (unmittelbarer Zwang; Ersatzvornahme) durchgesetzt werden. Zur Verhinderung einer strafbaren Handlung oder zur Abwehr einer Gefahr ist die sofortige Anwendung von Verwaltungszwang zulässig.</p>
Kosten polizeilicher Massnahmen	<p><u>Art. 61</u> Die Kosten polizeilicher Massnahmen und des Verwaltungszwangs werden den Fehlbaren oder Verantwortlichen auferlegt.</p>
Strafen und Bussen	<p><u>Art. 62</u> ¹ Wer den Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird mit Busse bestraft. ² Der Höchstbetrag richtet sich nach dem Gesetz über die Gerichts- und Behördenorganisation im Straf- und Zivilprozess (GOG). Vorbehalten bleiben andere Strafen nach dem anzuwendenden Recht.</p>
Gemeinderechtliches Ordnungsbussenverfahren	<p><u>Art. 63</u> ¹ Der Gemeinderat erlässt den Bussentarif für gemeinderechtliche Ordnungsbussen.</p>
Spruch- und Schreibgebühren	<p>² Fehlbaren werden zudem eine Spruchgebühr sowie die Untersuchungs-, Ausfertigungs- und Zustellungskosten auferlegt. ³ Die Polizeiorgane sind ermächtigt, gegen Quittung Bussen ohne Feststellung der Personalien einzuziehen. Gebühren werden in diesem Fall nicht erhoben. ⁴ In leichten Fällen kann anstelle einer Busse ein Verweis erteilt oder von einer Bestrafung abgesehen werden.</p>
Verhältnis von Strafen und Verwaltungszwang	<p><u>Art. 64</u> Bestrafung und Anwendung von Verwaltungszwang sind nebeneinander zulässig.</p>

VIII. Schlussbestimmung

Inkrafttreten	<u>Art. 65</u> ¹ Diese Polizeiverordnung tritt nach der rechtskräftigen Genehmigung durch die Gemeindeversammlung auf den 1. Januar 2011 in Kraft.
Aufhebung der bisherigen Verordnung	² Auf denselben Zeitpunkt wird die Polizeiverordnung vom 23. November 1999 aufgehoben.

Flaach, 8. Dezember 2010

Gemeindeversammlung Flaach



Peter Brandenberger
Gemeindepräsident



Ueli Wäfler
Gemeindeschreiber

Rechtskraftbescheinigung

Gegen diese(n) Beschluss/Beschlüsse ist bis heute beim Bezirksrat kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Andelfingen, 8.3.2011

BEZIRKSRAT ANDELFINGEN
Die Ratsschreiberin:

